Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn Andre Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/3755

Alle Abg

19 . August 2020 Seite 1 von 2

> Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) 432-57.06.01

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Händler und Hersteller von Waffen und wesentlichen Waffenteilen in der Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

RI'in Wedding
Telefon 0211 871-3257
Telefax 0211 871-163416
Carolinlsabelle.Wedding@im.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 3 der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich die "Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Händler und Hersteller von Waffen und wesentlichen Waffenteilen in der Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters".

Die Ihnen mit Schreiben vom 3. Juni 2020 nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung zugeleitete und zwischenzeitlich von den Bundesländern unterzeichnete "Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der freiwilligen Registrierung der Händler und Hersteller von Waffen und wesentlichen Waffenteilen in der Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters" (Vorlage 17/3449) gilt bis zum 31. August 2020.

Dienstgebäude: Friedrichstr. 62-80 40217 Düsseldorf

Lieferanschrift: Fürstenwall 129 40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01 Telefax 0211 871-3355 poststelle@im.nrw.de www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83 Haltestelle: Kirchplatz

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen



Die übersandte Vereinbarung soll die zuvor genannte Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung zum 1. September 2020 ablösen.

Seite 2 von 2

Zum 1. September 2020 treten die neuen Vorschriften zum Nationalen Waffenregister (NWR) II in Kraft. Mit der damit einhergehenden Registrierungspflicht der Händler und Hersteller von Waffen endet die freiwillige Registrierungsphase. Bei den Änderungen in den §§ 1, 2, 5 und 8 der Vereinbarung handelt es sich um Folgeanpassungen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Waffenhersteller und Waffenhändler im Rahmen der Registrierung und im Rahmen der Erfüllung der elektronischen Anzeigepflichten ergibt sich für den Zeitraum ab 1. September 2020 aus Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. §§ 5, 6, 7, 9 Abs. 1 und 2 WaffRG.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Händler und Hersteller von Waffen und wesentlichen Waffenteilen in der Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters

zwischen den nachfolgend genannten "Gemeinsam Verantwortlichen", im Folgenden auch "die Parteien" oder einzeln "Partei" genannt.

- Partei 1 Land Baden-Württemberg,
 vertreten durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Willy-Brandt-Straße
 41 in 70173 Stuttgart
- Partei 2 Freistaat Bayern,
 vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration,
 Odeonsplatz 3 in 80539 München
- Partei 3 Land Berlin,
 vertreten durch die Senatsverwaltung f
 ür Inneres und Sport, Klosterstraße 47 in 10179 Berlin
- Partei 4 Land Brandenburg,
 vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13 in 14467 Potsdam
- Partei 5 Freie Hansestadt Bremen,
 vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24 in 28203 Bremen
- Partei 6 Freie und Hansestadt Hamburg,
 vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4 in 20095 Hamburg
- Partei 7 Land Hessen,
 vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12 in 65185 Wiesbaden
- Partei 8 Land Mecklenburg-Vorpommern,
 vertreten durch das Ministerium für Inneres und Europa, Alexandrinenstraße 1 in 19055
 Schwerin
- Partei 9 Land Niedersachsen,
 vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6 in 30169
 Hannover
- Partei 10 Land Nordrhein-Westfalen,
 vertreten durch das Ministerium des Innern, Friedrichstr. 62 80 in 40217 Düsseldorf
- Partei 11 Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport, Schillerplatz 3-5 in 55116 Mainz

- Partei 12 Saarland,
 vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Franz-Josef-Röder-Straße 23 in
 66119 Saarbrücken
- Partei 13 Freistaat Sachsen,
 vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Str. 2 in 01097

 Dresden
- Partei 14 Land Sachsen-Anhalt,
 vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport, Halberstädter Straße 2 in 39112
 Magdeburg
- Partei 15 Land Schleswig-Holstein,
 vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes
 Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92 in 24105 Kiel
- Partei 16 Freistaat Thüringen,
 vertreten durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24 in 99096
 Erfurt

δ1

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten der Händler und Hersteller von Waffen und wesentlichen Waffenteilen in der Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters (NWR Kopfstelle). Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. September 2020 und findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie Beauftragte personenbezogene Daten im Rahmen der Registrierung der Händler und Hersteller in der NWR Kopfstelle oder im Zuge der Erfüllung der elektronischen Anzeigepflichten der Händler und Hersteller über die NWR Kopfstelle verarbeiten.
- (2) Die für das NWR bedeutsamen Änderungen des Waffengesetzes (WaffG) und das Waffenregistergesetz (WaffRG) treten am 1. September 2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben die Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG (Waffenhersteller und Waffenhändler) zur Erfüllung ihrer elektronischen Anzeigepflichten das von den Waffenbehörden bereitgestellte automatisierte Fachverfahren der NWR Kopfstelle zu nutzen (§ 9 WaffRG). Das automatisierte Fachverfahren wird von einer zu diesem Zweck durch die Länder gemeinsam beauftragten Stelle betrieben (§ 2a Absatz 1 Waffenregistergesetz-Durchführungsverordnung WaffRGDV). Im Namen aller Länder hat die Partei 8 daher die Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ MV GmbH) sowohl mit der Errichtung der NWR Kopfstelle als auch mit deren Betrieb vertraglich beauftragt.

Die Nutzung des automatisierten Fachverfahrens der NWR Kopfstelle setzt die vorherige Registrierung der Waffenhersteller und Waffenhändler bei der zuständigen Waffenbehörde voraus (§ 2a Absatz 3 WaffRGDV). Diese Registrierungspflicht besteht mit dem Inkrafttreten des WaffRG ab dem 1. September 2020.

Im Rahmen der Registrierung werden personenbezogene Daten von Waffenherstellern und Waffenhändlern sowie von Personen, die im Namen des Anzeigepflichtigen elektronische Anzeigen abgeben durch die für den Anzeigepflichtigen zuständige Waffenbehörde erhoben und zum Zwecke der technischen Hinterlegung der Anzeigeberechtigung in der NWR Kopfstelle an den Betreiber der NWR Kopfstelle weitergegeben.

Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Händler und Hersteller von Waffen und wesentlichen Waffenteilen in der Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters Zur Erfüllung der elektronischen Anzeigepflichten nach den §§ 37 ff. WaffG haben die Waffenhersteller und Waffenhändler das automatisierte Fachverfahren der NWR Kopfstelle zu nutzen. Im Rahmen der Nutzung des automatisierten Fachverfahrens der NWR Kopfstelle durch die Waffenhersteller und Waffenhändler sowie durch Personen, die im Namen des Anzeigepflichtigen elektronische Anzeigen abgeben, werden regelmäßig personenbezogene Daten durch das automatisierte Fachverfahren der NWR Kopfstelle verarbeitet und im Auftrag der Waffenbehörden an die Registerbehörde übermittelt (§ 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Nummer 7 und § 6 WaffRG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Nummer 7 und § 7 WaffRG).

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Waffenhersteller und Waffenhändler in der NWR Kopfstelle im Rahmen der Registrierung und im Rahmen der Erfüllung der elektronischen Anzeigepflichten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i.V.m. §§ 5, 6, 7, 9 Abs. 1 und 2 WaffRG.

- (3) Die in dieser Vereinbarung dokumentierte gemeinsame Verantwortlichkeit besteht für den Teil des o.g. Registrierungsprozesses und für den Teil der elektronischen Anzeige, der in der NWR Kopfstelle stattfindet, und umfasst folgende Verarbeitungstätigkeiten:
- 1) Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der elektronischen Anzeige über das webbasierte Meldeportal (Web-Portal) der NWR Kopfstelle:

Anlegen eines Nutzerkontos innerhalb der NWR Kopfstelle durch die anzeigeberechtigte natürliche Person zum Zwecke der Authentifizierung gegenüber dem Meldeportal der NWR Kopfstelle

- Anlegen des Nutzerkontos durch die jeweilige anzeigeberechtigte Person innerhalb des webbasierten Meldeportals der NWR Kopfstelle
- Ändern personenbezogener Daten des Nutzerkontos durch den Kontoinhaber innerhalb des webbasierten Meldeportals der NWR Kopfstelle
- Löschen des Nutzerkontos einschließlich aller personenbezogener Daten durch den Kontoinhaber innerhalb des webbasierten Meldeportals der NWR Kopfstelle
- 2) Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der elektronischen Anzeige über die automatisierte Schnittstelle (Web-Service) der NWR Kopfstelle:

Beantragung eines elektronischen Zertifikates durch den anzeigepflichtigen Waffenhersteller und Waffenhändler zum Zwecke der Authentifizierung gegenüber der automatisierten Schnittstelle der NWR Kopfstelle

- Zertifikatsbeantragung durch den anzeigepflichtigen Waffenhersteller und Waffenhändler
- die für den Zertifikatsantrag erforderliche Identitätsbestätigung des Antragstellers durch die für den anzeigepflichtigen Waffenhersteller und Waffenhändler zuständige Waffenbehörde
- Ausstellen des elektronischen Zertifikates durch die NWR Kopfstelle
- 3) Erfassen der seitens der Waffenbehörden übermittelten Daten des nach § 9 WaffRG anzeigepflichtigen Waffenherstellers und Waffenhändlers sowie der Daten etwaiger durch den Anzeigepflichtigen benannter anzeigeberechtigter Dritter zur technischen Hinterlegung der Anzeigeberechtigung innerhalb der NWR Kopfstelle.

Die Daten werden von der zuständigen Waffenbehörde, die diese Daten als eigenständiger Verantwortlicher erhebt, an die NWR Kopfstelle weitergeleitet und dort zur Verknüpfung mit dem jeweiligen Nutzerkonto bzw. dem elektronischen Zertifikat technisch hinterlegt.

4) Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der elektronischen Anzeige über das automatisierte Fachverfahren der NWR Kopfstelle

Die Umsetzung der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der elektronischen Anzeigepflichten nach § 9 WaffRG erfolgt nach Vorgaben des für die Errichtung der NWR Kopfstelle maßgeblichen Fachkonzeptes der Iteration 3 sowie zugehöriger dokumentierter Änderungsanträge. Das Fachkonzept berücksichtigt die Vorgaben der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Realisierungskonzept zum Ausbau des NWR) sowie der novellierten EU-Feuerwaffenrichtlinie. Es beschreibt, welche Geschäftsvorfälle der Waffenhersteller und -händler zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit einer Waffe und wesentlicher Waffenteile durch eben diese elektronisch über die Kopfstelle an das NWR angezeigt werden müssen und wie die dabei an die NWR Kopfstelle übermittelten Daten verarbeitet werden.

5) Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der elektronischen Anzeige an die Registerbehörde

Die im Rahmen der elektronischen Anzeigepflichten durch die NWR Kopfstelle erhobenen Daten werden nach Abschluss der Verarbeitung innerhalb der Kopfstelle im Auftrag der Waffenbehörden vollständig an die Registerbehörde übermittelt (§ 9 WaffRG). Die Datenübermittlung von der Kopfstelle zur Registerbehörde erfolgt über das Verwaltungsnetz "Netze des Bundes" (NdB) unter Anwendung einer entsprechenden Transportverschlüsselung nach dem Stand der Technik.

§ 2

Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtmäßigkeit sich aus Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DS-GVO i.V.m. §§ 5, 6, 7, 9 Abs. 1 und 2 WaffRG ergibt, sind die folgenden Datenarten/-kategorien:

Daten von Erlaubnisinhabern nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG im Registrierungsantrag:

- a) Name des Handelsgewerbes,
- b) Anschrift des Handelsgewerbes,
- c) E-Mail-Adresse des Handelsgewerbes,
- d) NWR-ID des Handelsgewerbes,
- e) Vorname und Name des Antragstellers.

Daten von anzeigeberechtigten Dritten im Registrierungsantrag:

- a) Vorname,
- b) Name,
- c) E-Mail-Adresse.

Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Händler und Hersteller von Waffen und wesentlichen Waffenteilen in der Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters Daten natürlicher Personen innerhalb des Nutzerkontos der NWR Kopfstelle:

- a) Anrede,
- b) Vorname,
- c) Name,
- d) Anschrift,
- e) Geburtsdatum,
- f) E-Mail-Adresse,
- g) Benutzername.

Daten anzeigepflichtiger Waffenhersteller und Waffenhändler im Rahmen der Beantragung eines elektronischen Zertifikates:

- a) Vorname,
- b) Name,
- c) Titel (optional),
- d) Firma,
- e) Anschrift,
- f) Telefonnummer,
- g) E-Mail-Adresse.

Personenbezogene Daten im Rahmen der elektronischen Anzeige über das automatisierte Fachverfahren der NWR Kopfstelle sowie im Zuge der Übermittlung an die Registerbehörde:

- Ordnungsnummern nach § 7 WaffRG
- Grunddaten i.S.v. § 6 Absatz 1 WaffRG als Einzeldaten, sofern zu den Daten noch keine Ordnungsnummern nach § 7 WaffRG vergeben worden sind (§ 9 Absatz 2 WaffRG)

ξ3

- (1) Die Parteien vereinbaren, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Artikeln 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß der Artikel 13, 14 und 26 Absatz 2 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bereitzustellen sind. Die Parteien vereinbaren, dass die Betreiberin der NWR Kopfstelle beauftragt werden soll, die notwendigen Informationen nach Satz 1 bereitzustellen.
- (3) Betroffene Personen können die ihnen aus Artikel 7 Absatz 3 sowie Artikel 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber allen Vertragsparteien geltend machen. Die Parteien vereinbaren, dass Anfragen nach Satz 1 unverzüglich an den durch sie beauftragten Betreiber der NWR Kopfstelle weitergeleitet und dort bearbeitet werden. Es wird vereinbart, dass Betroffene die Antwort unmittelbar

Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Händler und Hersteller von Waffen und wesentlichen Waffenteilen in der Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters von dort erhalten sollen. Die Parteien stellen sich sowie der NWR Kopfstelle bei Bedarf die erforderlichen Informationen sowie die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gegenseitig zur Verfügung. Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Parteien vereinbaren für die Beantwortung von Auskunftsersuchen nach Artikel 15 DS-GVO, dass eine Identifikation der betroffenen Person vor der Beantwortung des Auskunftsersuchens durchzuführen ist, soweit sich die Identität der betroffenen Person nicht bereits aus dem Antrag zweifelsfrei ergibt.

Nach erfolgreicher Identifizierung der auskunftsbegehrenden Person werden die Auskünfte in elektronischer Form als passwortgeschütztes Dokument zur Verfügung gestellt. Das Passwort wird dem Betroffenen auf dem Postweg oder in elektronischer Form an eine vom Betroffenen bereitgestellten elektronischen Zugang (z. B. Mobilfunknummer) bekanntgegeben. Dabei ist die Kanaltrennung einzuhalten. Auf Wunsch kann dem Betroffenen eine Papierkopie der vorhandenen Daten auf dem Postweg zugesandt werden.

(5) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien sowie die durch sie beauftragte NWR Kopfstelle zuvor gegenseitig. Jede Partei kann der Löschung widersprechen, sofern eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder eine andere gesetzliche Regelung dagegen spricht.

§ 4

Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 5

Allen Parteien obliegen die aus Artikel 33 und 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der jeweils für sie zuständigen Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die jeweils für sie zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 6

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung haben die Vertragsparteien festgestellt, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung mit Blick auf das im Rahmen der Verarbeitungstätigkeit zu erwartende Risiko für die Freiheiten und Rechte betroffener Personen nicht erforderlich ist. Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich werden, unterstützen sich die Parteien hierbei unter Beteiligung des durch sie beauftragten Betreibers der NWR Kopfstelle gegenseitig.

- (1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.
- (2) Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt. Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen.

§ 8

- (1) Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der NWR Kopfstelle und aufgrund der in diesem Zusammenhang stattfindenden Verarbeitung personenbezogener Daten ist die DVZ M-V GmbH als Betreiberin der NWR Kopfstelle Auftragsverarbeiterin der Parteien im Sinne von Artikel 28 DS-GVO.
- (2) Die Partei 8 ist verpflichtet, im Namen aller Parteien einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO im Hinblick auf die Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden personenbezogenen Daten abzuschließen. Hierbei ist die DVZ M-V GmbH insbesondere mit der nach § 3 notwendigen Umsetzung und Implementierung der technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte und Pflichten aus den Artikeln 12 bis 22 sowie Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 DS-GVO zu beauftragen. Die DVZ M-V GmbH ist zu verpflichten, die Parteien unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren und die zur Durchführung der daraus resultierenden Meldeund Benachrichtigungspflichten gemäß Artikel 33 und 34 DS-GVO erforderlichen Informationen jeweils den Parteien unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz zusätzlicher Auftragsverarbeiter im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) mit diesen einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.
- (4) Die Parteien informieren sich gegenseitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Auftragsverarbeiter, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Auftragsverarbeitern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(5) Es werden nur Auftragsverarbeiter in Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzt, die der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterliegen.

§ 9

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer Verantwortung.

§ 10

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der Datenschutz-Grundverordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch nach Maßgabe des Artikels 82 DS-GVO gegenüber den betroffenen Personen.

Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches entstanden sind.

die Landespolizeipräsidentin	
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
	٠.
Stuttgart, den,	
(Ort) (Datum) (Unterschrift)	

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration -

Für Partei 1 - Land Baden-Württemberg,

Für Part e	ei 2 - Freistaat Bayerr	1,		•
vertreter	n durch das Bayerisch	e Staatsministerium	des Innern, für Sport und	Integration,
die Leiter	rin der Abteilung E	·	·	
		•		
			٠ ٠	
Münchei	n. den			
wullthe	ı, ueii			<u>.</u>

(Unterschrift)

(Datum)

(Ort)

Für Partei 3 - Land Berlin,							
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,							
der Staatsekretär für Inneres							
Berlin, den							
(Ort) (Datum) (Unterschrift)							

Für Partei 4 - Land Brandenburg,									
vertreten dur	vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales,								
	der Leiter der Abteilung 4 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizei, Ordnungsecht, Kriminalprävention)								
•									
	•	•							
Potsdam,	den								
(Ort)	· (Datum)	(Unterschrift)							

, at tartors	· · · · ·	otaut Bio.	,			*	
vertreten dur	ch den Sena	tor für Inn	ieres,	•		. •	•
der Leiter der	Abteilung 2	2 - Abteilur	ng für Staat:	s-, Kommuna	al- und Ver	waltungsred	:ht
						•	
•			ı	•			
Bremen,	den	•					
(Ort)	(E	Patum)	•	(Unterschrift)			

Für Partei 6 - F	Freie und Hansestadt Ha	amburg,					
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,							
die Leiterin de	die Leiterin der Abteilung "Allgemeine Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten, Landeswahlamt"						
			•				
Hamburg,	den						
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)					
	•		•				

(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)	
Wiesbaden,	den	,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		· ·	•
			• • • • •
der Leiter der	Abteilung II - Rechtsabteil	ung	
vertreten durc	h das Hessische Ministeri	um des Innern und für S	port,
i di i di teri i L	and nessen,		

vertreten durch das Ministerium für Inneres und Europa,							
der Leiter der Abteilung 4 - Polizei, Brand- und Katastrophenschutz							

Für Partei 8 - Land Mecklenburg-Vorpommern,

Schwerin, den _______ (Ort) (Unterschrift)

•	
	vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,
	der Leiter der Abteilung 2 - Landespolizeipräsidium
	•

Für Partei 9 - Land Niedersachsen,

Hannover,	den		
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)	

Für Partei 10 - Land Nordrhein-Westfalen,
 vertreten durch das Ministerium des Innern,
 der Staatssekretär des Ministeriums des Innern

Düsseldorf	, den		
	•	,	
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)	

,				,		
vertreten durc	h das Ministerium	des Innern u	nd für Sp	ort,		
der Leiter der	Abteilung 4 - Poliz	ei .				
•						
Mainz,	den		,			
(Ort)	(Datum)		(Untersch	orift)	e.,	

Für Partei 11 - Land Rheinland-Pfalz,

Für Partei 12 -	Saarland,		•
vertreten durch	n das Ministerium für	Inneres, Bauen und Sp	ort,
der Leiter der A	Abteilung D		
Saarbrücken,	den		
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)	

Für Partei 13 - Freistaat Sachsen,
 vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern,
 der Leiter der Abteilung 3

Dresden,		den		·
(Ort)	,	(Datum)	(Unterschrift)	•

vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,	
die Leiterin der Abteilung 2 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
,	

(Unterschrift)

Für Partei 14 - Land Sachsen-Anhalt,

den

(Datum)

Magdeburg,

(Ort)

vertreten Schleswig	durch das Ministerium fü -Holstein,	ir Inneres, ländlich	e Räume und	Integration des Land
der Leiter	der Abteilung 3			
	·	,		
		•		,
Kiel,	den		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

(Unterschrift)

Für Partei 15 - Land Schleswig-Holstein,

(Datum).

•	Für Partei 16 - Freistaat Thüringen,	•	
	vertreten durch das Thüringer Ministerium für Inneres und	Kommu	ınales,
	der Leiter der Abteilung 2		•

Erfurt,	den		
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)	 ,